

§ 0255 BGB

Wer für den Verlust einer [Sache](#) oder eines Rechts Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der [Sache](#) oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zustehen.